

Aacher Stadtblatt

MI, 18. DEZEMBER 2019 | NR. 51/52/01

WICHTIGE RUFNUMMERN

Bürgermeisteramt Tel. 9309-0
Hauptstraße 16 Fax 9309-30
www.aach.de, www.aachquelle.de
E-Mail: gemeinde@aach.de
Bürgermeister Mobil: 0151/56429012
Privat: 07771/1592

Sprechstunden im Rathaus:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nach
Vereinbarung

Feuerwehr 112
Polizeiposten Engen 07733/94090
Wassermeister Stadtwerke Engen
07733/948040
Elektrizitätswerk Aach 0800/3629477
Störungsstelle Tuttlingen

ÄRZTLICHER

BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
Notarzt 112
Dr. Burghardt 78 55
Schulstraße 7
Zahnarzt Weidner 92 16 00
Engener Straße 3
Tierarzt Dr. Kicherer 92 99 38
Hauptstraße 16a

TIERÄRZTLICHER NOTDIENST

Von Samstag 12.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, falls Ihr
Haustierarzt nicht zu erreichen ist:

Für Kleintiere: siehe Seite 17

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung 78267 Aach,
Tel. 07774/93 09-0.

**Verantwortlich für den redaktionellen
Inhalt:** Bürgermeister Manfred Ossola

für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:
Primo Verlag Anton Stähle GmbH & Co.KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Tel. 07771/93 17-11, Fax: 07771/93 17-40
e-mail: anzeigen@primo-stockach.de
Internet: www.primo-stockach.de

Erscheint einmal wöchentlich, in der Regel
mittwochs.

**Wenn uns bewusst wird, dass die Zeit,
die wir uns für einen anderen Menschen nehmen,
das Kostbarste ist, was wir schenken können,
haben wir den Sinn der Weihnacht verstanden.**

Roswitha Bloch

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel möchte ich die Gelegenheit nutzen allen besonders zu danken die sich für einen anderen Menschen Zeit nehmen. Dies sind die Helfer im Sozialen Netzwerk genauso wie die Angehörigen, Nachbarn, Bekannte oder Verwandte, Pflegekräfte und Mitglieder von Hilfsorganisationen, welche sich um Menschen kümmern, die auf irgendeine Art Hilfe oder aber auch nur Gesellschaft brauchen. Das sind aber auch die Trainer, Übungsleiter, Jugendleiter, Dirigenten oder Ausbilder, die sich unserer Jugend annehmen oder sich Woche für Woche für Vereinsmitglieder engagieren und regelmäßig dafür ihre kostbare Freizeit einsetzen. Unsere Gemeinschaft wäre ohne diese Menschen ein großes Stück ärmer.

**Es ist Zeit, für das was war, danke zu sagen,
damit das was werden wird,
unter einem guten Stern beginnt.**

Karin Drawings

Ich wünsche allen Aacherinnen und Aachern ein paar ruhige besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2020.

Ihr
Manfred Ossola
Bürgermeister

STADTNACHRICHTEN MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Aach für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.797.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.797.100
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	453.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	453.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	453.000
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.229.800
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.936.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	293.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.348.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.389.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.041.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-747.400
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	63.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-63.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-810.400

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

1.250.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

600.000 EUR

§ 5 Steuersätze	
Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt	
1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	360 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	

Aach, den 16.12.2019

Ossola



Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aach am 16. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Aach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus -Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.12.2019 bis 03.01.2020 im Rathaus Aach, Hauptstr. 16, 78267 Aach öffentlich aus.

öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriecht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursa-

chen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei

Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare -Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln

der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde

übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet,

wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche

Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2

und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 33 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m ² Nutzungsfläche (§ 25)	
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,37 Euro
2. für den Klärbereich	1,24 Euro

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entste-

henden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen wasserundurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag ohne Begrünung: 1,0;

b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserundurchlässigen Fugen und auf sickerfähigem Untergrund verlegt: 0,7;

c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splitfugenpflaster befestigt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag: Gründach Gründächer: 0,4.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen. Das Volumen ist nachzuweisen.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, werden

a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird, sofern die Menge des Brauchwassers durch eine von der Gemeinde zuge-

lassene Messeinrichtung erfasst wird.

b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen. Das Volumen ist nachzuweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 18. November 2019 finden entsprechend Anwendung.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,10 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,35 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,10 Euro.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: 2,10 Euro.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit

Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf

ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
- entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
- entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
- entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
- entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht

unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung in der Fassung vom 27. April 1992, zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aach, den 16. Dezember 2019

Ossola, Bürgermeister

Christbäume aus dem Aacher Wald



Advent
2019

Herzlich willkommen !

Nach letztjährig prächtigstem Wetter und reger Nachfrage wird der Forstbetrieb der Stadt Aach dieses Jahr wieder eine Christbaumaktion anbieten.

Am Sonntag, dem 22. Dezember 2019 von 11:00 bis 15:00 Uhr können Christbäume selbst ausgesucht und auch geschlagen werden.

Wald ist nicht nur Holzproduktion mit Bäumen und Maschinen! Wald ist nicht nur Klimawandeldiskussion! Wald ist hier einfach die Freude und das Erleben von Natur und die Einstimmung der ganzen Familie auf das Weihnachtsfest!

Heimische Fichten stehen in den Größen 1 bis 2,5m bereit. Größere Bäume gibt's in geringem Umfang auf Anfrage. Am Feuer können Sie Ihre mitgebrachten Würstchen am Stock grillen. Zum Aufwärmen werden Tannen-Schnäpsle, Kinderpunsch und Glühwein zum Selbstkostenpreis angeboten. Bitte bringen Sie Ihre eigenen Glühweinbecher und Schnapsgläse mit. Einweggeschirr passt nicht mehr zum Zeitgeist und zu unserer stimmungsvollen Waldatmosphäre

Als besonderes Event dieses Jahr wieder : Um 13.00 Uhr zünden wir gemeinsam die Kerzen eines Riesenadventskranzes mit 3m Durchmesser an ...alle vier Kerzen!

Der Weg ist von der Langensteinerstrasse / Sandbühlhof ausgeschildert.

Entsprechende Hinweisschilder führen zum Bohlwald nordwestlich vom Sandbühlhof . Dieses Jahr soll der Überschuss der Veranstaltung verwendet werden, um neue Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen. Für eine lebenswerte Umwelt auch in Zukunft.

Auf viele Besucher -jung und alt- und auf eine prächtige adventliche Stimmung freut sich

W. Hornstein, Leiter des Forstrevier Hegau

Wasserzählerablesung

Es ist Zeit für die Jahresabrechnung Ihres Wasser- und Abwasserverbrauchs.

Hierzu brauchen wir Ihre Hilfe. Wer uns seinen Zählerstand noch nicht mitgeteilt hat, meldet uns diesen Bitte per E-Mail (reiter@aach.de), per Fax (930930) oder gerne auch telefonisch (Tel.9309-15).

Wochenmarkt

Zwischen den Jahren findet am **Montag, 23.12.2019 und Montag, 30.12.2019 von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr** der Wochenmarkt statt.

Auch das Marktcafe hat an diesen beiden Tagen geöffnet und freut sich darauf, Sie begrüßen und bewirten zu dürfen.

Am Donnerstag, 02.01.2020 fällt der Markt aus.

Folgende Waren werden angeboten:
Gemüse
Backwaren
Fleisch- und Wurstwaren
Käse

Die Aacher Ministranten backen für Sie frische Waffeln auf dem Aacher Wochenmarkt

Am Montag, den 23.12.2019 können Sie bei leckeren frisch gebackenen Waffeln auf dem Wochenmarkt den Tag ausklingen lassen.

Auf ihr zahlreiches Kommen freuen sich die Aacher Ministranten

Der SV Aach-Eigeltingen grillt am 19.12.19 ab 16 Uhr beim Aacher Wochenmarkt.

Wir würden uns über viele Besucher freuen.

Liebe Marktcafe Besucher,

auch das Marktcafe hat am **Montag, den 23.12.19 und am Montag, den 30.12.19** zu den üblichen Marktzeiten geöffnet.

Gerne servieren wir euch **warmen Bratpfellikör mit Sahnehaube, Glühwein und Kinderpunsch.**

Gerade in der Vorweihnachtszeit ist es gut, sich kleine Auszeiten zu nehmen. So bietet es sich doch an, auf dem Aacher Wochenmarkt einzukaufen und im Marktcafe Freunde und Bekannte zu treffen. Wir freuen uns auf euch.

Für die Narrenzunft
das Marktcafe Team



Liebe Marktcafe Besucher,

die **Narrenzunft Quellwasser und das Marktcafe Team** möchten sich ganz herzlich für das vergangene Jahr 2019 bedanken und freuen uns auf ein **gutes und gesundes NEUES JAHR 2020** und viele schöne Momente und Begegnungen **im Marktcafe.**

Das Marktcafe Team



Herzlichen Glückwunsch zum 90. Geburtstag

Am 1.12.1929 wurde Helga Blum in Wackershofen bei Sauldorf geboren.

Und genau 90 Jahre später feiert die Jubilarin in Aach ihren 90. Geburtstag.

Nachdem Helga Blum in Wackershofen ihre Kindheit verbracht hatte, arbeitete sie als Näherin und betrieb auch die Poststelle in Wackershofen. Durch ihre Heirat mit dem Aacher Förster Xaver Blum im Jahre 1968 verlegte sie ihren Lebensmittelpunkt nach Aach. Hier bauten sie als Familie ein Haus, das sie 1979 mit Ehemann und Sohn beziehen konnten. Bei Kultursicherung und Pflanzen schützen im Aacher Stadtwald lernte sie die Schönheit von Wald und Landschaft intensiv kennen. Und so fühlt sie sich bis zum heutigen Tag sehr wohl in Aach.

Bürgermeister-Stellvertreterin Simone Hornstein gratulierte Frau Helga Blum zum 90. Geburtstag und überbrachte ihr die herzlichen Glückwünsche der Stadt Aach und des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg. Im Kreise ihrer Familie feierte die Jubilarin ihren Festtag, an den sich hoffentlich weitere zufriedene und glückliche Jahre anreihen.



Simone Hornstein und Helga Blum

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

In den nächsten Tagen feiert folgender Jubilar seinen Geburtstag:

28.12. Klaus Philipp, Maximilianstraße 12 70 Jahre

07.01. Helmut Broszio, Ettenbergstraße 11 75 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen für das kommende Lebensjahr alles Gute, Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Aacher Stadtblatt macht Weihnachtsferien!

Auch in diesem Jahr wird das Stadtblatt eine Weihnachtspause einlegen. Das erste Stadtblatt im neuen Jahr erscheint dann am

Mittwoch, den 08. Januar 2020,

Redaktionsschluss ist am Freitag, 03. Januar 2020, 11.30 Uhr.

Sporthallen geschlossen!

In den Weihnachtsferien bleiben die beiden Hallen in der Zeit vom

21.12.2019 bis einschl. 06.01.2020

für den Trainingsbetrieb geschlossen. Wir bitten alle Vereine, dies bei Ihrer Trainingsplanung zu berücksichtigen

Ihre Stadtverwaltung

Energieagentur Kreis Konstanz

Die kostenfreie Erstberatung der Energieberatung Konstanz gGmbH findet jeden zweiten Donnerstag im Monat in Aach statt.

Der nächste Termin ist am Donnerstag, 09.01.2019 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Sie können sich neutral zu den Themen energetisches Sanieren bzw. energieeffizientes Bauen beraten lassen. Bitte melden Sie sich für den Termin direkt bei der Energieagentur Konstanz an unter Tel. 07732/9391234 oder per E-Mail info@energieagentur-Kreis-Konstanz.de

Müllabfuhrtermine

Januar

Freitag, 03.01.: Gelber Sack

Donnerstag, 09.01.: Papiermüll

Samstag, 11.01.: Christbaumabfuhr

Dienstag, 14.01.: Biomüll

Dienstag, 21.01.: Restmüll

Montag, 27.01.: Biomüll

Donnerstag, 30.01.: Gelber Sack

Bitte ab 6.00 Uhr bereitstellen!

Entsorgung der Christbäume

Jedes Jahr nach den Feiertagen stellt sich wieder die Frage: Wohin mit dem ausgedienten Christbaum? Damit diese nicht im Mülleimer landen, werden sie kostenlos abgeholt, gehäckselt und kompostiert.

Die Christbäume müssen am

Samstag, 11. Januar 2020, ab 8.00 Uhr,
am Straßenrand bereitliegen.

Bitte beachten Sie, dass nur solche Bäume mitgenommen werden können, die frei von Lametta und sonstigem Weihnachtsschmuck sind.

Bürgermeisteramt

MITTEILUNGEN DER VEREINE



ALTENNACHMITTAG

Schon wieder geht ein Jahr zu Ende. Gemütlich und in vorweihnachtlicher Stimmung haben wir es ausklingen lassen. Vielen herzlichen Dank möchten wir nochmal unseren Gästen **Emely, Emely, Laura** und **Pamela** mit ihrer Lehrerin **Frau Baetz** sagen. Sie haben uns mit ihrem Blockflötenspiel eine große Freude gemacht. **DANKE.** Allen wünschen wir nun eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit, sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

ALTENNACHMITTAG IM JANUAR

Glück entsteht oft durch Aufmerksamkeit in kleinen Dingen, Unglück oft durch Vernachlässigung kleiner Dinge (Wilhelm Busch)

Wäre es nicht ein guter Vorsatz für das Neue Jahr, unsere geselligen Nachmittage zu besuchen? Es wäre ein Glück für die leider immer kleiner werdende Gruppe. Wir treffen uns am **Donnerstag den 9. Januar** um **14 Uhr** im **Gasthaus zum Kranz**.

C+M



Soziales Netzwerk Aach e.V.

Mühlenstraße 1, 78267 Aach,
www.soziales-netzwerk-aach.de

Unsere regelmäßigen Sprechzeiten

Dienstags von 15.00 - 17.00 Uhr
donnerstags von 9.30 - 11.30 Uhr
und 16.00 - 17.00 Uhr.

Neu: Sprechzeiten in Volkertshausen (Rathaus)

Donnerstags: den 09.01.2020
jeweils von 16.00 - 18.00 Uhr
Tel. 92 54 06 (auch Anrufbeantworter)

Bitte beachten: Das Büro des Sozialen Netzwerk Aach e.V. ist in der Zeit vom 21.12.2019 bis 06.01.2020 geschlossen.

Für Fahrdienste und in dringenden Fällen nutzen Sie bitte unseren Anrufbeantworter. Dieser wird auch während der Schließzeiten und Feiertage regelmäßig abgehört und wir

rufen Sie schnellstmöglich zurück.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Einsatzleitung
Ingrid Gielen, Maren Kanz

Liebe Freunde und Gönner unseres Vereins,

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, und das neue Jahr möge Ihnen Gesundheit und Frieden bescheren.

Severin Graf Sarah Wiedenbach
1.Vorsitzender 2.Vorsitzende

Ingrid Gielen Maren Kanz
Einsatzleiterin Einsatzleiterin

Schenken Sie Unterstützung



Mit den Geschenkgutscheinen für unterstützende Hilfen durch das soziale Netzwerk Aach e.V. können Sie Unterstützung und Entlastung schenken. Erhältlich während unserer Sprechzeiten im Büro.

UNSERE Angebote IM Dezember 2019

„Computeria“ - in den Computerräumen der Grundschule Aach (außerhalb der Schulferien)

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 18.00 – 20.00 Uhr

Vorherige Anmeldung unter:
computeria-aach@t-online.de
peterhofer@t-online.de,
07731-7973654 oder 0151 50432728
Alfred Burger, 07774-6331

„Malen als Ausgleich“ - Abschalten von allen Anstrengungen im Alltag.

in den Räumen des Sozialen Netzwerks.
Nächster Termin und weitere Infos:
Bitte **bei Janet Graf nachfragen unter Tel.: 929425**

„Sprechzeiten rund um die häusliche Versorgung“ –

Nächste Sprechstunden für Fragen zu Pflege-Versorgung, Anträgen oder Hausnotruf

Donnerstag, den 19.12.2019
von 15.00 – 16.00 Uhr

in den Räumen des Sozialen Netzwerks.
Bitte mit Voranmeldung unter Tel. 925406
Hausbesuche nur nach Bedarf!!!

Mittagstisch für Jung und Alt!!!

WER ISST SCHON GERNE ALLEIN????

Nächstes Treffen:

Freitag den 20.12.2019 um 12.00 Uhr
im Gasthaus Kranz

Tagesessen: Geschnitztes mit Bandnudeln und Gemüse

Kosten pro Person: **8,00 Euro** und
kleine Portion 6,50 Euro.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Voranmeldung bis spätestens

Mittwoch, den 18.12.2019
14:00 Uhr im Sozialen Netzwerk.

Es gibt einen Fahrdienst, der Sie auf Wunsch abholt und nach Hause bringt.
(Bitte bis spätestens Donnerstag 17:00 Uhr **anmelden unter der Telefonnummer 925406**)

Wir freuen uns auf leckeres Essen, nette Gespräche und SIE beim nächsten Mittagstisch dabei zu haben.

UNSERE Angebote IM Januar 2020

„Offener Handarbeitskreis für Jung und Alt“ –

Nächste Treffen:

Dienstag, den 07.01.2020 und 21.01.2020
von 10:00 – 11:30 Uhr in den Räumen des Sozialen Netzwerks.

„Sprechzeiten rund um die häusliche Versorgung“ –

Nächste Sprechstunde für Fragen zu Pflege-Versorgung, Anträgen oder Hausnotruf

Donnerstag, den 16.01.2020
von 15.00 – 16.00 Uhr

in den Räumen des Sozialen Netzwerks.
Bitte mit Voranmeldung unter Tel. 925406
Hausbesuche nur nach Bedarf!!!

„Fröhliche Kaffeerunde für Jung und Alt“

Unser nächstes Treffen findet statt am
Freitag, den 17.01.2020
von 15.00 – 17.00 Uhr
in den Räumen des Sozialen Netzwerks.

Herzliche Einladung!!!

Wir würden uns freuen Sie in unserer Kaffeerunde begrüßen zu dürfen.

Es gibt einen Fahrdienst, der Sie auf Wunsch abholt und nach Hause bringt.
(Bitte bis spätestens Freitag 14:00 Uhr **anmelden unter der Telefonnummer 925406**)

**Deutsches Rotes Kreuz****Zu Weihnachten Leben schenken**

Blutspenden retten Leben, jeden Tag. Eine Blutspende ist das wertvollste Geschenk, das wir geben können und oftmals auch die einzige Möglichkeit, ein Leben zu retten. Bei Krebspatienten, Unfallopfern oder bei einer komplizierten Operation ist ohne Blutspenden eine Heilung oftmals nicht möglich. Daher bittet der DRK-Blutspendedienst um Ihre Blutspende am:

Freitag, dem 20.12.2019
von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Krebsbachhalle, Breitleweg 3
78253 Eigeltingen

Das lebenswichtige Blut kann nur der Körper selbst bilden. Da es keine künstlichen Alternativen gibt, ist jede einzelne Blutspende besonders wichtig. Auch in der Weihnachtszeit und rund um den Jahreswechsel benötigen die Patienten Ihre Blutspende.

Als besonderes Dankeschön für Ihre Blutspende verlost der DRK-Blutspendedienst unter allen Spendern in Baden-Württemberg und Hessen im Aktionszeitraum vom 16. Dezember 2019 bis 4. Januar 2020 eine Mittelmeerkreuzfahrt mit der AIDAnova, dem ersten Kreuzfahrtschiff, das mit dem „blauen Engel“ für Umweltfreundlichkeit ausgezeichnet wurde.

Blutspender sind zwischen 18 und 72, Erstspender höchstens 64 Jahre alt. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten.

Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann.

Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen.

Gymnastikgruppe**Herzlichen Dank!**

Für den Nikolausmarkt haben die Gymnastikfrauen wieder eifrig gebastelt, gestrickt, genäht, gebacken und Adventskränze gebunden. Der Verkaufsstand unter Leitung von Erika Neidhart war somit wieder vielfältig und reich bestückt. Dies wissen die Marktbesucher und Kunden sehr zu schätzen. Der Verkaufserlös von Euro 3.120,00 wurde wie immer an verschiedene Einrichtungen bzw. Vereine gespendet. Bedacht wurde das Soziale Netzwerk Aach e.V., die Heimsonderschule „Haus am Mühlenbach“ in Mühlhausen, der Hospizverein Singen und Hegau e.V., Pater Knobelspieß aus Nenzingen für seine Arbeit in Afrika, der Verein Hamsa Seva von I. u. W. Österle, der sich für bedürftige Kinder in Indien einsetzt, sowie an Pater Jose für seine Heimatgemeinde in Indien. Allen, die zu diesem großartigen Spendenergebnis beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön.

Ein Dankeschön auch an alle Besucher unserer „Cafestube“.

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr wünscht die Aacher Gymnastikgruppe

Ökumenischer Kirchenchor**Patrozinium mit Glanz und Gloria**

Am Patrozinium von St. Nikolaus in Aach hatte der ökumenische Kirchenchor verstärkt mit Gastsängerinnen und Gastsängern seinen ersten grossen Auftritt mit der neuen Chorleiterin Monika Knoll. Mit Glanz und Gloria liessen 30 Chorbegeisterte die „Messe brève no.7“ von Charles Gounod erklingen. Zusammen mit der Stadtmusik sorgten die musikalischen Aktiven der Gemeinde Aach für ein herrliches Patrozinium, das von Pater Jose und Diakon Späth zelebriert wurde. Die grosse Schar der Ministranten, die zu diesem Anlass erschienen waren, tat ein Übriges dazu. „Teilweise hatte ich richtig Tränen in den Augen“, gestand eine junge Frau, die von der Feierlichkeit, die von diesem Gottesdienst ausging, ergriffen war. Ein hochzufriedenes Gemeindeteam schenkte zum Abschluss des Gottesdienstes Sekt aus und Monika Knoll und ihr Projektchor wurden mit einem besonders herzlichen Applaus von der Gemeinde für ihren Einsatz belohnt. „Die Menschen aus Aach haben mein Herz erobert“, schwärmte Monika Knoll nach getaner Arbeit. „Der nächste Projektchor ist schon in Planung, wer weiss, vielleicht haben ja einige aus der Gemeinde Lust darauf gekriegt, zum schönen Chorklang in dieser freundlichen Kirche St. Nikolaus beizutragen.“ Davon sind wir aus dem Gemeindeteam überzeugt, so viel Spass am Singen ist einfach ansteckend.

Für das Gemeindeteam Aach: Maja Storch

**Narrenzunft Quellwasser Aach e.V. 1902**

Liebe Narren und Freunde der Narrenzunft Quellwasser Aach, am 11.11.2019 wurden unsere Fasnachtsfiguren durch Lumpazi Vagabundus aus ihrem Schlaf erweckt. Hierbei wurden wir durch die Stadt Musik und dem Fanfarenzug musikalisch unterstützt. Hier nochmal ein grosses Dankeschön für euren Einsatz. Nicht nur den offiziellen Fasnachtsbeginn durften wir an der Aachquelle feiern sondern auch das 20 jährige Jubiläum unserer Narreneltern Cordula und Lissy. Die Vorbereitungen für Fasnacht 2020 sind am Laufen und ich freue mich bereits jetzt darauf euch bei den Veranstaltungen der Narrenzunft begrüßen zu dürfen.

Für den Zunftball am Samstag 15.02.2020 suchen wir noch Akteure die unsere Programm bunt und vielseitig machen. Hierbei ist es egal ob Tanz- oder Büttenvorträge gezeigt werden oder ein kurzer und unterhaltender Sketch ist ebenfalls immer erwünscht. Anmeldungen für das Programm dürfen gerne direkt an mich oder die Vorstandschaft gehen. Das Motto für die kommende Fasnacht in Aach lautet - Eine Reise durch die Galaxie / Aach im Weltall- Die Vorstandschaft wünscht eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit und ein Guten Rutch ins Jahr 2020.

Mit närrisch Gruss eurer Zunftmeister Daniel

Stadtmusik Aach

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch

Mit unserer Jahresabschlussfeier am kommenden Freitag in der Lochmühle verabschieden wir uns in die Weihnachtsferien. Die Stadtmusik wünscht auf diesem Weg der gesamten Aacher Bevölkerung frohe Weihnachten und einen guten, gesunden Rutsch ins Jahr 2020. Wir bedanken uns bei allen Zuhörern, Gästen, Freunden und Gönnern, die uns in diesem Jahr auf verschiedene Weise unterstützt haben. Wir freuen uns, Sie auch im nächsten Jahr bei unseren Veranstaltungen wieder begrüßen zu dürfen. Probenbeginn im neuen Jahr ist für alle Musiker am **Freitag, den 10. Januar 2020** um 20 Uhr im Musikhaus.

Wir wünschen nun allen erholsame Feiertage, die Vorstandschaft



Turm-Hexen Aach

Wir wünschen allen aktiven und passiven Mitgliedern, allen Sponsoren, Gönnern und Freunden, sowie allen Besuchern, Teilnehmern und Gästen unserer Veranstaltungen eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020, vor allem aber auch erholsame und fröhliche Tage mit Euren Liebsten zuhause. Bleibt alle gesund, froh und glücklich und wir freuen uns auf viele herzliche Begegnungen im nächsten Jahr...

Eure Turm-Hexen



WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?

www.primo-stockach.de

Online finden Sie nützliche Informationen:

- » Preislisten
- » Ansprechpartner
- » Angebote

Natürlich sind wir auch persönlich für Sie da:

- » Tel. 077 71 / 93 17 - 11
- » anzeigen@primo-stockach.de

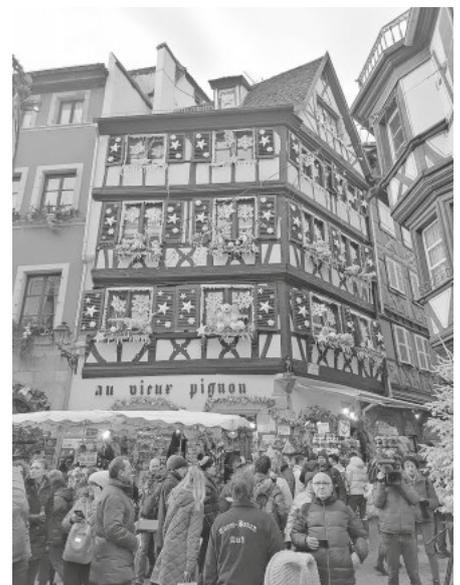
Weihnachtsausfahrt nach Colmar

Die letzte Unternehmung der Turm-Hexen war am vergangenen Samstag. Anstatt einer Weihnachtsfeier abzuhalten, beschloss die Vorstandschaft ihre Mitglieder in Form einer Ausfahrt mit dem Bus zu einem der schönsten Weihnachtsmärkte zu belohnen. So chauffierte uns unser Vorstand Joe nach Colmar, wo wir zunächst in den heiligen Hallen der befreundeten Elsässer Narrenzunft durch Claude Sembach und seine Mitglieder mit Kaffee und Gugelhupf empfangen wurden. Claude führte uns durch die Räume und gab uns Einblick in die Wagenbau-Tätigkeiten und Vorbereitungsarbeiten seines Vereins.

Gemeinsam mit der Entourage einiger Zunftmitglieder wurden wir von Claude durch die schöne Altstadt Colmars geführt, wo er uns auch ausführliche Erläuterungen zu den wunderschön dekorierten alten Gebäuden und der gemeinsamen deutsch-französischen Geschichte des Städtchens vermittelte.



In Colmar ist der Weihnachtsmarkt in 5 kleine Märkte eingeteilt, die wir allesamt besuchen konnten. Zu guter Letzt kehrten wir am Abend noch gemeinsam in einer kleinen, aber urgemütlichen Brauerei ein, wo wir noch mit dem ein oder anderen Getränk aufeinander und auf die kommenden Zusammentreffen anstießen. Denn nicht nur wir werden als Stadt Aach im Zusammenschluss von Hexen, Narrenzunft, FZ & Stadtmusik an der nächsten Cavalcade in Colmar auftreten, auch die Colmarer werden uns am Faschnachts-Sonntag sowohl am Motto-Umzug der Narrenzunft, als auch an der Hexen-Nacht mit rund 35 Narren inklusive Ihrer Carnevalskönigin in Aach besuchen und an unserer Fasnacht teilnehmen. Wir freuen uns sehr über diese tolle internationale Freundschaft und sind sehr dankbar über die herzliche Gastfreundschaft, die wir dort erfahren durften.



MITTEILUNGEN DER KIRCHEN



Katholische Kirchengemeinde Aach

Bußandacht für eine freie Seele

Maja Storch

Wer kennt das nicht? Man hat etwas getan oder zu jemandem etwas gesagt, das man eigentlich bereut. Anfangs hat man versucht, das unliebsame Geschehen mit einem innerlichen „Schwamm drüber“ zu vergessen, aber es gelingt nicht. Immer wieder meldet sich das schlechte Gewissen und klopft an die Seelenpforte. Man kommt irgendwie nicht zur Ruhe. Für solche inneren Schwierigkeiten hat die katholische Kirche eine wunderbare Einrichtung, die für Frieden sorgen kann. In einer Bußandacht kann man mit sich ins Reine kommen und vielleicht sogar einen Plan entwickeln, wie man etwas, das nun nicht mehr zu ändern ist, wieder gut machen kann. Gott in seiner barmherzigen Güte steht uns dabei zur Seite.

Was eignet sich besser für solche Überlegungen als das Jahresende, an dem man Bilanz ziehen kann, um sich Vorsätze für das neue Jahr zu schaffen? Usch Wetzell und Diakon Pirmin Späth bieten am **20. Dezember um 18.30 Uhr eine Bußandacht in St. Nikolaus in Aach** an. Behutsam und doch eindringlich kann es dort gelingen, die Seele frei zu machen, so dass neuer Raum entsteht, der mit der Freude über das Jesuskind gefüllt werden kann.

Weihnachten in St. Nikolaus zu Aach mit der Aktion Friedenslicht

Ab dem 24. Dezember wird in Aach Weihnachten. Beginnend an Heiligabend mit der **Kinderkrippenfeier für Kinder und Familien um 15.00 Uhr** in der Stadtkirche St. Nikolaus. Ein ökumenisches Vorbereitungsteam sorgt dafür, dass die Kinder mit interaktiven Elementen die Weihnachtsgeschichte spielen. Ein kleines Bläser-Ensemble begleitet das Geschehen mit weihnachtlicher Musik.

Um **21.30 Uhr folgt dann die feierliche Christmette**. Kerzen erleuchten hier die Kirche stimmungsvoll und das beliebte Aacher-Christmetten-Orchester unter Leitung von Esther Jurisch erschafft in dieser Stunde des weihnachtlichen Zusammenseins eine ganz besondere Atmosphäre. In Aach brennt während der Christmette das Friedenslicht aus Bethlehem. Jedes Jahr entzündet ein Kind das Friedenslicht an der Flamme der Geburtsgrube Christi in Bethlehem. In einer Lichtstafette wird das Licht in der Krippenfeier und in der Christmette weitergegeben. Die Friedenslichtaktion 2019 steht

in Deutschland unter dem Motto: „Mut zum Frieden“ und setzt ein Zeichen für alle Völker, sich gemeinsam auf den Weg zum Frieden zu machen.

Die kleine, zarte Flamme musste auf ihrem weiten Weg von Bethlehem in den Oberen Hegau beschützt und geborgen werden. Genauso behutsam, wie man mit diesem Licht umgeht, kann man mit dem Licht des Christuskindes umgehen, das im Inneren jedes Menschen leuchtet. In der Christmette ist die Gelegenheit, dem nachzugehen: Gott liebt uns und schenkt uns seinen Sohn Jesus. Wie gehe ich mit Jesus um, wie mit den Menschen, die ich liebe? Wie behutsam gehe ich mit mir selber um? Bin ich bereit, das Licht Jesu, also unser aller Licht zu sehen und zu nähren? Kann ich die Bereitschaft in mir wachsen lassen, auch in fremden Menschen dieses Licht zu sehen und ihnen Obhut zu geben? Auch wenn ich Ängste dabei habe und mich vor dem Unbekannten fürchte?

An Heiligabend ist jeder und jede eingeladen, das persönliche Friedenslicht mit nach Hause zu nehmen. Durch die Dunkelheit und Kälte werden wir das Licht beschützen. Diese Haltung der Sorgfalt und Achtsamkeit kann sich dann in den Festtagen fortsetzen. So auch am **Zweiten Weihnachtfeiertag**, wo der gemischte Chor Aach unter der Leitung von Elmar Bächler **um 10.30 Uhr den Festgottesdienst** kirchenmusikalisch tonstark umrahmt. Dann ist Weihnachten in uns allen lebendig geworden.



Am Montag den **06.01.2020** sind die Sternsinger in unserer Gemeinde unterwegs. Mädchen und Jungen – mit Begleitern aus der Pfarrei – kommen zu Ihnen als die Heiligen Drei Könige. Die diesjährige Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort:

**„Segen bringen, Segen sein.
Frieden! Im Libanon und weltweit!“**

Bei ihren Besuchen bitten unsere Sternsinger um Ihre Unterstützung für rund 1.400 Kinderhilfsprojekte in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa.

Unsere Mädchen und Jungen freuen sich auf einen Besuch bei Ihnen und danken Ihnen schon jetzt herzlich für die freundliche Aufnahme.

Für unsere Sternsinger Aktion suchen wir zur Unterstützung noch Kinder, Jugendliche und Begleitpersonen.

Bei Interesse bitte bei folgenden Personen melden:

Steffen Probst 0176/34079117

Joachim Seibl 0157/33906915

Wir treffen uns am:

27.12.2019 um 17:00 Uhr

mit Info-Film und Snacks

im Gemeindezentrum Aach

Katholische Kirchengemeinde Oberer Hegau

Samstag, 21. Dezember

Mühlhausen

18.30 Uhr Hl. Messe zum Sonntag in der Josefskapelle (Pfarrer Fürst)

Sonntag, 22. Dezember

Engen

10.30 Uhr Hl. Messe für die Seelsorgeeinheit (Pfarrer Zimmermann)

Aach

10.30 Uhr Hl. Messe (Pfarrer Fürst) mit Tauffeier von Jonathan Röther
Gedenken: Anna und Alexander Schmidtke und Angehörige;
Anton Müller und verstorbene Angehörige

Ehingen

9.00 Uhr Hl. Messe (Pfarrer Zimmermann)

Welschingen

18.30 Uhr Hl. Messe (Pfarrer Fürst)

Dienstag, 24. Dezember Heiliger Abend

Opferkässchen der Kinder / Krippenkässchen bitte mitbringen!

Engen

15.30 Uhr Familienkrippenfeier

22.00 Uhr Christmette (Pfarrer Zimmermann)

Aach

15.00 Uhr ökumenische Familienkrippenfeier

21.30 Uhr Christmette (Pater Jose / Diakon Späth)

Ehingen

15.00 Uhr Familienkrippenfeier anschließend Möglichkeit zur Familiensegnung

17.00 Uhr Christmette (Pfarrer Fürst)

Mittwoch, 25. Dezember Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten

In allen Gottesdiensten findet die ADVENT-Kollekte statt.

Engen

10.30 Uhr Hl. Messe
(Pfarrer Zimmermann)

Mühlhausen

10.30 Uhr Hl. Messe (Pater Jose)
mitgestaltet vom Chor

Neuhausen

9.00 Uhr Hl. Messe
(Pfarrer Zimmermann)

Donnerstag, 26. Dezember Zweiter Weihnachtstag**Engen**

10.30 Uhr Hl. Messe (Pater Jose) mitgestaltet vom Kirchenchor

Aach

10.30 Uhr Hl. Messe (Pfarrer Fürst) mitgestaltet vom Männergesangsverein gemischter Chor Harmonie
Gedenken: Margareta Drexler und verstorbene Angehörige; Josef und Mathilde Bächler; Stefan und Dorothea Maier; Johann und Gretel Rid; Irma Wenger; Angehörige der Familien Haas, Hagen, Paul und Walter

Welschingen

9.00 Uhr Hl. Messe (Pfarrer Fürst)
mitgestaltet vom Chor

Sonntag, 29. Dezember Fest der Heiligen Familie**Engen**

10.30 Uhr Hl. Messe für die Seelsorgeeinheit (Pfarrer Zimmermann)

Welschingen

18.30 Uhr Hl. Messe (Pater Jose)

Dienstag, 31. Dezember**Engen**

17.00 Uhr Jahrsabschlussgottesdienst (Pfr. Zimmermann)

Aach

17.00 Uhr Andacht zum Jahresabschluss

Mittwoch, 1. Januar Neujahr, Hochfest der Gottesmutter Maria**Engen**

17.00 Uhr Neujahrsgottesdienst für die Seelsorgeeinheit
(Pfarrer Zimmermann)

Samstag, 4. Januar**Zimmerholz**

18.30 Uhr Hl. Messe zum Sonntag

Sonntag, 5. Januar**Engen**

10.30 Uhr Hl. Messe für die Seelsorgeeinheit (Pater Jose)

Mühlhausen

18.30 Uhr Hl. Messe (Pater Jose)

Welschingen

9.00 Uhr Hl. Messe
(Pfarrer Zimmermann)

Montag, 6. Januar Erscheinung des Herrn

Sternsingeraktion: Sammlung für das Kindermissionswerk

Engen

10.30 Uhr Hl. Messe als Familiengottesdienst

Aach

9.00 Uhr Hl. Messe
(Pfarrer Zimmermann)
mit Aussendung der Sternsinger

Evangelische Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen

Homepage der Evang. Kirchengemeinde:
www.eki-aach-volkertshausen.de
Anschrift: Hegastr. 20, 78267 Aach
Tel.: 07774-459

Die Evang. Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen hat ihren Ältestenkreis neu gewählt.

Mitglieder sind nun:

Christina Dürkes, Anke Kleiner, Alexander Leonhard, Gustav Bretz, Michael Kicherer, Kathrin Klaeger und Yvonne Piel

Mittwoch, den 18.12.

17:15 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindezentrum Christuskirche

Donnerstag, den 19.12.

20:15 Uhr Chorprobe des Ökum. Kirchenchores im Gemeindezentrum Christuskirche; neue Sängerinnen und Sänger sind immer herzlich willkommen!

Sonntag, den 22.12. 4. Advent

10:00 Uhr Gottesdienst mit Amtseinführung der neugewählten Kirchenältesten in der Christuskirche Aach; mit Kindergottesdienst

Dienstag, den 24.12. Heiliger Abend

15:00 Uhr Ökumenisches Krippenspiel in der St. Nikolauskirche, Aach
16:30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der St. Johanneskirche, Schlatt u. Kr.
18:00 Uhr Christvesper mit festlicher Musik in der Christuskirche, Aach

Mittwoch, den 25.12.**1. Weihnachtsfeiertag**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Christuskirche Aach

Donnerstag, den 26.12.**2. Weihnachtsfeiertag**

10:30 Uhr Singgottesdienst mit Wunschliedern in der Christuskirche Aach

Sonntag, den 29.12.

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Christuskirche Aach

Mittwoch, den 01.01. Neujahr

17:00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit besonderer musikalischer Begleitung in der Christuskirche Aach

Sonntag, den 05.01.

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Christuskirche Aach

Mittwoch, den 08.01.

17:15 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindezentrum Christuskirche, Aach

Donnerstag, den 09.01.

20:15 Uhr Chorprobe des Ökum. Kirchenchores im Gemeindezentrum Christuskirche; neue Sängerinnen und Sänger sind immer herzlich willkommen!

Sonntag, den 12.01.

10:00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche Aach; mit Kindergottesdienst

Gottesdienst mit Verabschiedung der scheidenden Kirchengemeinderäte der ev. Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen

Am Sonntag, den 3. Advent, wurde in der Christuskirche in Aach dem ehemaligen Kirchengemeinderat für seine Arbeit gedankt und einige Mitglieder persönlich verabschiedet. In den letzten Jahren waren es Uwe Ziegler, Christian Jury, Erika Schmal, Anke Hügler und Mario Leidoldt -Susanne Ehinger ist im letzten Jahr hinzugestoßen - die den Kirchengemeinderat mit ihrer Arbeit unterstützten und den Bau des neuen Gemeindezentrums begleitet und ermöglicht haben. Pfarrer Kiesebrink betonte in seinem Dank diese Bemühungen um die Gemeinde und hob insbesondere die leitende Führung von Uwe Ziegler hervor, der gemeinsam mit Christian Jury den Neubau intensiv begleitet hat. Diesen Dank empfanden auch die vielen Gottesdienstbesucher am Sonntag. Am 4. Advent werden nun die neuen Kirchengemeinderäte in einem festlichen Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.



WISSENSWERTES UND TERMINE AUS DER NACHBARSCHAFT



Die neuen vhs-Kurse sind online

Die Kurse des Frühjahrs- und Sommersemesters 2020 der Volkshochschule können ab sofort unter www.vhs-landkreis-konstanz.de gebucht werden. Das gedruckte Programmheft liegt ab dem 13. Januar an über 200 Stellen im ganzen Landkreis zur Abholung bereit. Neben Vortragsreihen zu brandaktuellen Fragestellungen bietet die vhs in ihrer Sprachenschule wieder Kurse von Arabisch bis Ungarisch an. Für die berufliche und die persönliche Weiterentwicklung gibt es Kurse von „Achtsamkeit in Beruf und Alltag“ bis zu „Zeit- und Selbstmanagement“. Im Gesundheitsbereich finden sich Angebote zu Entspannung und Fitness, Ernährungstipps, Kochkurse und kulinarische Events. Es gibt auch wieder Besonderes und Überraschendes. Dazu gehören spannende Exkursionen, wie beispielsweise Stadtrundgänge mit den Bürgermeistern von Konstanz, Singen, Stockach und Radolfzell, das Rechtliche Themen für Vereinsvorstände, Fotografie-Kurse, Fortbildungen für Eltern und pädagogisch Tätige oder Kurse in Deutscher Gebärdensprache. Gutscheine sind in jeder Hauptstelle erhältlich. Eine Anmeldung ist ab sofort unter www.vhs-landkreis-konstanz.de möglich. Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten vom 24. – 31. Dezember sind alle Hauptstellen geschlossen.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg informiert:

„Pflegerische Angehörige: Unfallversichert.“

Große Infokampagne zum Versicherungsschutz von pflegenden Angehörigen der Unfallkasse Baden-Württemberg

Rund 300.000 pflegebedürftige Menschen in Baden-Württemberg werden zu Hause versorgt. Mehr als drei Viertel davon, so das statistische Landesamt, werden ausschließlich von Angehörigen betreut. Oft erbringen pflegende Angehörige diese Aufgaben noch zusätzlich zum Job und zur Familie. Aber: Wer achtet auf die Pflegenden? Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gibt mit ihrer aktuellen Infokampagne pflegenden Angehörigen und anderen Pflegepersonen Handlungshilfen rund um eine sichere und gesunde Pflege in den eigenen vier Wänden.

Wenn es zu einem Pflegefall in der Familie kommt, dann sind es meist die nächsten Angehörigen, aber auch Freunde oder Nachbarn, die sich kümmern und unbezahlte Sorgearbeit leisten. Viele Pflegenden wissen allerdings nicht, dass sie unter einem besonderen Unfallversicherungsschutz stehen. Denn alle Angehörigen und Menschen, die

andere nicht erwerbsmäßig in ihrer häuslichen Umgebung pflegen, sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg umfassend bei Unfällen abgesichert.

Mit der Info-Kampagne „Pflegerische Angehörige: Unfallversichert.“ macht die UKBW mittels Anzeigen, Artikeln und vielen Infos auf der Webseite (www.ukbw.de/pflegerische-angehoerige) auf diesen besonderen Schutz aufmerksam: Egal ob bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden oder bei der Hilfe beim Essen und Trinken – wer pflegt, ist unfallversichert. Dieser Anspruch besteht ganz ohne Beiträge. Die Kosten werden vom Land und von den Kommunen getragen. Ein Antrag ist nicht notwendig. Pflegenden Angehörige sind durch ihre Pflegetätigkeit automatisch unfallversichert.

Für alle Fragen und detaillierten Informationen bietet die UKBW am 8. und 9. Januar 2020, 8.00-17.00 Uhr eine telefonische Sondersprechstunde an: Unter 0711/9321-0 können sich Betroffene von den Fachexperten der UKBW, rund um die Themen Unfallversicherungsschutz und wie sie sicher und gesund in der Pflege bleiben, beraten lassen.

Tierärztlicher Notdienst

Von Samstag 12.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, falls Ihr Haustierarzt nicht zu erreichen ist:

Für Kleintiere:

21./22.12.2019:	Dr. Boos, Schaffhauer Straße 165c, Singen, Tel. 07731/62200
24.12.2019:	Karin Weber, Im Gänsried 17, Bodman, Tel. 07773/936090
25./26.12.2019:	Dr. Oberwittler, Homburg 3, Stahringen, Tel. 07738/327
28./29.12.2019:	Dr. Marko, Widerholdstraße 17, Singen, Tel. 07731/68097
31.01.2019/01.01.2020:	Dr. Rudolf, Goethestraße 1, Steißlingen, Tel. 07738/285
04./05.01.2020:	Praxis Panayotov, Duchtlingerstraße 7, Singen, Tel. 07731/947213
06.01.2020:	Dr. Sewastianiuk, Behringstraße 6, Stockach, Tel. 07771/8069308

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?



Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!



2020 WIRD IHR GLÜCKSJAHR
Es fängt schon gut an: **25%* Rabatt**
auf Ihre ersten Anzeigenschaltungen im Januar



■ Aktionscode P-2020-01

25%* Rabatt auf Ihre ersten Anzeigenschaltungen im Januar

Die Feiertage sind vorbei und das Geschäftsleben kommt wieder in Fahrt. Starten auch Sie mit neuem Schwung in das Neue Jahr. Ihre rabattierten Anzeigen im „Blättle“ bringen Ihren geschäftlichen Erfolg auf Touren. **Na? Fühlt sich Ihr Glücksjahr schon gut für Sie an?**

Unsere Aktion gilt vom 3.1. - 31.1.20 in den Kalenderwochen 2, 3, 4 und 5.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuellen Preislisten für Gewerbetreibende und Werbeagenturen (gültig ab 1. Januar 2020). *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de

aufundweg zu
den schönsten Zielen
der Welt



Hidden Paradise

Die englischen Kanalinseln

Ein Stück Frankreich, das ins Meer gefallen ist und von England aufgesammelt wurde: So beschrieb Victor Hugo die Kanalinseln. Und aus dem Spannungsfeld zwischen den beiden großen Kulturnationen ergeben sich immer wieder faszinierende und anziehende Gegensätze: zum Beispiel französischer Charme und britische Exzentrik, Herrenhäuser in viktorianischem Stil und normannische Bauernhäuser, die exzellente französische Küche und Fish & Chips am Meer.

Wer Kulturdenkmäler sucht, findet sie in überreichem Maße: von Menhiren über mittelalterliche Burganlagen bis zu Relikten aus dem zweiten Weltkrieg. Für Naturfreunde sind die Kanalinseln ebenfalls kleine Paradiese. Endlos weite weiße Sandstrände wechseln sich mit spektakulär schroffen Klippen ab. Auf den Inseln wachsen Palmen (dem Golfstrom sei Dank) genauso wie Hortensien, üppigste Rosen, Ginster, Mimosen und Kamelien.

Aber das vielleicht Schönste ist, dass hier Entdecker unter sich sind, weil die Kanalinseln vom Massentourismus bis jetzt immer noch verschont blieben.

03.05. - 10.05.2020: Flüge ab/an Friedrichshafen

18.10. - 25.10.2020: Flüge ab/an Memmingen

Direktflüge ohne Umstieg

Reisepreis: p.P. ab €

1.149,-

Standortreise im Hotel inkl. Frühstück

EZ-Zuschlag € 369,- inkl. CO₂-Kompensation über atmosfair

Vielfältige Ausflüge gegen Aufpreis buchbar.

Auf Wunsch Haustürservice zubuchbar!

**Gratis Parkplatz
am Flughafen!**

Ausführliche Infos: www.primo.globalis.de

Fordern Sie einfach unseren ausführlichen Sonderprospekt an!

Bitte senden Sie mir Informationen zur Reise auf die Kanalinseln:

Vor- und Zuname:	<input type="text"/>
Str./Hausnummer:	<input type="text"/>
PLZ/Wohnort:	<input type="text"/>
Telefon tagsüber:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an:

Reisebüro Meersburg • Daisendorferstr. 34 • 88709 Meersburg

Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22 • Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 0

E-Mail: info@aufundweg.net • Internet: www.aufundweg.net



Es gibt Momente,
die sind ein
wahres Geschenk -



zum Beispiel
der Moment,
in dem sich Ihr
Immobilienwunsch
erfüllt.

Höri • Hauptstr. 3 • 78343 Gundholzen • Tel. +49-(0)7735-93 78 55
www.engelvoelkers.com/hoeri • Immobilienmakler



ENGEL & VÖLKERS



AACH

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 2.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 2: **Fr, 3.1. um 09:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landreisen und Wirtschaftsräumen
muss Ihre Anzeige für KW 2 spätestens am Fr, 3.2. um 9 Uhr im Verlag eingehen.



Müllkircher Straße 45 • 78335 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-01 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de



Hirth
FAHRZEUGBAU

QUALITÄT UND INNOVATION AUS TRADITION

HAUSMESSE 2020

Donnerstag - Samstag
02.01.2020 - 04.01.2020 | 09:00 - 17:00

Sonntag
05.01.2020 | 11:00 - 16:00

PKW Anhänger	Landwirtschaftlicher Anhänger	LKW Anhänger 5-24t
<ul style="list-style-type: none"> Autotransporter Kipper Baumasch. Transporter Koffer-, Kühl-Anhänger Pferde-, Vieh-Anhänger 	<ul style="list-style-type: none"> Muldenkipper bis 23t 3-Seiten-Kipper 	<ul style="list-style-type: none"> Bau- und Kommunalkipper Über-Durchfahrtflader

NEU Planen-, Räder- und Holzplatten-Basar

Hirth Fahrzeugbau GmbH
Gewerbegebiet Breite

78452 Dettlingen
Feldbergstraße 2

Telefon 0714 20 92 08-0
info@hirth-anhaenger.de

Dr. Jürgen Freibauer

Facharzt für Allgemeinmedizin
Akupunktur, Diabetologie, Chirotherapie, Homöopathie
Unterdorfstr. 3 - 78253 Eigeltingen - Tel. 07774 / 932 900

Wir machen Urlaub vom 23.12. - 03.01.2020

Vertretungen:
Dr. Rosswag, Steißlingen / Dr. Hamann, Mühlhausen
Dr. Draeger / Dr. Kim, Engen

Regional und direkt vor Ort.

**Schlör Direktverkauf · Herrenlandstraße
78315 Radolfzell · Tel. 07732 9971-0**

Mo / Do / Fr 9 - 12 Uhr / 13 - 18 Uhr
Di / Mi 9 - 12 Uhr / 13 - 17 Uhr

Schlör
Säfte mit Stil

Das Fohlenprojekt Ganymed
sichert schlachtgefährdeten Fohlen und Jungpferden ein pferdegerechtes Leben.

Um die Ganymed Fohlen bei guter Gesundheit zu erhalten und sie angemessen auszubilden, sind wir auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

Werde Mitglied, Pate oder Gönner des Fohlenprojekts und unterstütze uns mit einer Spende!

Mehr Informationen unter:
www.ganymed-fohlen.org

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!

LAYOUTER/ MEDIENGESTALTER (m/w/d)

Optimieren und gestalten Sie mit uns und bewerben Sie sich per E-Mail: stellenangebote@primo-stockach.de oder per Post: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, z. Hd. Jessica König, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Bewerbungsschluss: 31. Dezember 2019

Die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG gehört als zukunftsorientiertes Medien- und Dienstleistungsunternehmen, spezialisiert als Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter im Süden von Baden-Württemberg zu den Top Adressen. Für über 160 Verwaltungen produzieren wir wöchentlich Ihr Heimatblatt. Dabei spielt die grafische Umsetzung der Anzeigen unserer Kunden eine bedeutende Rolle.

Möchten Sie gemeinsam mit uns wachsen?

Starttermin: ab sofort
Arbeitszeit: Vollzeit

- Für unsere Kunden produzieren Sie das Layout im Gestaltungstool Adobe InDesign
- Sie überwachen und stellen sicher, dass die fertigen Vorlagen unseren Qualitätsvorgaben entsprechen
- Sie begeistern sich für eine leserfreundliche und ansprechende Mitgestaltung unserer Heimatblätter
- Idealerweise haben Sie schon Praxiserfahrung als Layouter/ Mediengestalter gesammelt und bringen Kenntnisse aus der Druckvorstufe mit
- Im Umgang mit der Adobe Creative Suite (InDesign, Illustrator, Photoshop, Acrobat), sowie mit MS-Office Anwendungen sind Sie sicher

Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung zum Mediengestalter und Ihre Stärken liegen in der Gestaltung und Umsetzung von Anzeigen für unsere Kunden. Sie zeigen ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein und eine äußerst saubere, gewissenhafte und selbstständige Arbeitsweise? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an stellenangebote@primo-stockach.de oder per Post an Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, z.Hd. Jessica König, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach.

IHRE WEIHNACHTSGRUSSANZEIGEN IM HEIMATBLATT ...

Jetzt auch
Online blättern!
www.primo-stockach.de



Aach

FROHE WEIHNACHTEN UND EINEN GUTEN START INS NEUE JAHR 2020!



**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Anzeigekunden,**

wiedermal haben wir es geschafft.
Das Jahr 2019 neigt sich nun dem Ende
zu und wir blicken voller Zuversicht in
Richtung 2020!

**Weihnachtszeit - Zeit, innezuhalten
und das vergangene Jahr mit all
seinen Höhen und Tiefen
Revue passieren zu lassen.**

**Weihnachtszeit -Zeit, um all
das Alte loszulassen und
dem neuen Jahr mit Hoffnung
und Freude entgegenzutreten.**

Zum Weihnachtsfest wünschen wir
besinnliche Stunden, zum Jahreswechsel
Heiterkeit und Frohsinn, für das neue
Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg!

Weihnachtliche Grüße aus Stockach

Ihr **PRIMO**VERLAG

Wir haben vom 20.12.2019 bis einschließlich 02.01.2020 geschlossen.
Wir sind ab dem 03.01.2020 zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45
78333 Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)
USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Primo-Verlag Verwaltungs GmbH Sitz: Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)
Geschäftsführer: Stephan Stähle

Liebe Kunden

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Ihr Salon Haargenau Tel. 07774-6513

Danke!

allen Kunden & Geschäftspartnern für ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr!
Frohe Weihnachten im Kreis Ihrer Familien & alles Gute im neuen Jahr

Euer Dorfladen-Team

DORFLADEN
IN DER ALTEN SCHULE
EIGELTINGEN

Hauptstraße 38
bettina-haufe@t-online.de
Tel. 07774/92 26 50 | Fax 07774/92 26 51 | Mobil 0160 99 11 68 41

Ruhige und entspannende Weihnachtstage und ein gesundes neues Jahr.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit, wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr 2020.



MANFREDWELSCH **AVIA**

Industriestr. 23 · 78333 Stockach · Tel. 07771/930310
info@welsch-gmbh.de · www.welsch-gmbh.de

Selbst-sucht	Kapital-mittel	Schrift-steller	andern-falls	skand. Weih-nachten	Sprech-weise einer dt. Ligatur
Helfer d. Weih-nachts-manns		Kurort in Ober-bayern (Bad ...)			
Wachs-salbe		Bart-schur			
				Aktie (engl.)	
Berg-kamm	abge-zogene Tierhaut		Ferien-ort in der Türkei		
41. und 43. US-Präsident					
Krippen-figur		Abk.: dringend			
indischer Butter-schmalz					

DEIKE A6-0618-1

Illustration: © Bénédicte Bouysson/DEIKE



Golfplatz Restaurant Steißlingen

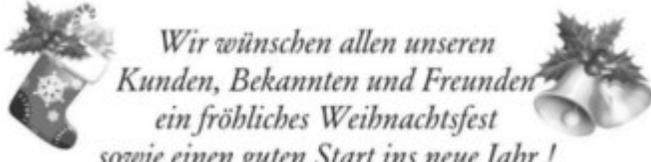
Wir bedanken uns für Ihre Besuche in diesem Jahr und verabschieden uns in die Betriebsferien vom 16. Dezember 2019 - 12. Februar 2020.

Wir wünschen frohe Festtage und freuen uns auf Ihren Besuch im neuen Jahr!

Ab dem 12. Februar 2020 wieder **offen für alle!**



Golfplatz Steißlingen GmbH · Brunnenstr. 4b · Steißlingen-Wiechs
Tel. +49 7738 93912-20 · www.golfplatz-steisslingen.de



Wir wünschen allen unseren Kunden, Bekannten und Freunden ein fröhliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins neue Jahr!

Michael Zepf & Mitarbeiter



Michael Zepf
Elektromeisterbetrieb

Engener Strasse 30-32
78250 Watterdingen
Tel. 07736 / 7401
www.elektro-zepf.de



07774 / 92 92 711

Das Team der Dorfgarage Eigeltingen wünscht frohe Weihnachten und allzeit gute Fahrt!

Hauptstrasse 1A, 78253 Eigeltingen
Meisterbetrieb / Spezialist für AUDI und VW

www.dorfgarage-eigeltingen.de



EIN HERZLICHES DANKESCHÖN FÜR DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.



MARTIN
ZIMMEREI-INNENAUSBAU
Inh. Georg Martin und Ralf Martin
Hinterhofen 1, 78253 Eigeltingen
www.martin-zimmerei.de
info@martin-zimmerei.de

Gasthaus Lamm

Steißlingen

LIEBE GÄSTE,

geruhsame und frohe Weihnachtstage wünschen wir Ihnen!
Und wir danken herzlich für Ihren Besuch in unserem Lamm!

Wir freuen uns, Sie auch im neuen Jahr bei uns begrüßen zu dürfen!

Alles Gute und herzliche Grüße
Ihre Heidi und Freddy Greuling
und das Team vom Lamm



Gasthaus Lamm Lange Straße 35 Steißlingen 07738.93 92 43



Allen Kunden und Freunden unseres Hauses frohe Weihnacht und viel Glück im neuen Jahr.



GABELE SCHREINEREI FENSTERBAU

78267 Aach, Tel. 07774 - 461, www.schreinerei-gabele.de

Kunststofffenster - Haustüren - Glasreparaturen - Wintergärten - Innenausbau - Möbel nach Maß - CNC Lohnbearbeitung

VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN.

Wir wollen mit Ihnen auf die gute Zusammenarbeit im alten Jahr anstoßen. Zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel wünschen wir Ihnen alles Gute.



GETRÄNKE baumann

Am Sportplatz 1a • 78253 Eigeltingen
Tel. 07774-7793 • Fax 07774-8226
email: mail@getraenke-baumann.com
www.getraenke-baumann.com

Ihr Getränke Baumann-Team